

Abhandlungen

Konsistente Auslegung im liechtensteinischen Recht

Georges Baur¹

I. Allgemeines zum liechtensteinischen Recht und dessen Auslegung

1. Unterschiedliche Rechtsmassen und Rezeptionsbruch

Ein Kleinststaat wie Liechtenstein, lange ohne Universität oder ausgebaute Verwaltung mit einem «Rechtsstab»,² ist gezwungen, sein Recht vornehmlich durch Rezeption – also die Übernahme aus dem Ausland – zu gestalten. Bis zum Ende des ersten Weltkriegs basierte liechtensteinisches Recht überwiegend auf österreichischem Recht. Mit der neuen Verfassung von 1921, dem Zollanschlussvertrag mit der Schweiz und einer grundsätzlichen Neuausrichtung der liechtensteinischen Politik hin zur Schweiz, wurde auch ein «Ersatz» des österreichischen durch schweizerisches Recht in Angriff genommen. Allerdings wurde Wilhelm Becks Projekt der Schaffung eines «Liechtensteinischen Zivilgesetzbuchs» nach einem politischen Skandal,³ verbunden mit einem Regierungswechsel, abrupt beendet. Es fand ein sog. «Rezeptionsbruch»⁴ statt, welcher das liechtensteinische Recht, insbesondere das Privatrecht, bis heute kennzeichnet. Grob gesagt basieren das Sachen- sowie das Personen- und Gesellschaftsrecht auf schweizerischen Rezeptionsgrundlagen, während das Erb-, Familien- und Schuldrecht sowie das Prozessrecht mehrheitlich österreichischer Herkunft sind. Dazu kommen, vor allem im Verwaltungs- und Gesellschaftsrecht, eigenständige liechtensteinische Gesetzesschöpfungen. Seit dem Beitritt Liechtensteins zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ist zunehmend auch eine Rezeption deutschen Rechts zu verzeichnen, so z.B. im Handels- und Konsumentenschutzrecht, sowie im Datenschutzrecht.⁵

Die zunehmende völkerrechtliche Vernetzung, an welcher auch Liechtenstein teilhat, bringt vermehrt regionale oder globale Rechtsangleichung mit sich. Ist dies im Falle der WTO noch in bescheidenem Masse der Fall, so brachte vor allem der Beitritt Liechtensteins zum EWR erhebliche Umsetzungsverpflichtungen auch im Bereich des Privatrechts mit sich. Gerade mit Blick auf diese Umsetzungsverpflichtungen stellten sich vermehrt auch Auslegungs- bzw. Lückenfüllungsfragen, wenn der Staat ggf mit der Umsetzung in Verzug und ein Anspruch, der seine Grundlage in einer Richtlinie hat, angesprochen ist.

Nachstehend soll anhand eines konkreten Falls aufgezeigt werden, wie komplex das Zusammenspiel zwischen der nationalen und der internationalen Ebene des Rechts sein kann und welche Instrumente dafür in Liechtenstein – gegebenenfalls – zur Verfügung stehen oder eben nicht.

2. Auslegung

a. Allgemeines

aa) Auslegung als Ermittlung des Sinnes des Gesetzes
Auslegung ist Normtextarbeit.⁶ Üblicherweise werden heute vier Auslegungsarten unterschieden: die grammatische (nach dem Wortlaut), die systematische (nach der Stellung einer Norm im Zusammenhang des Gesetzes), die historische und die teleologische (zweckgerichtete).⁷

Gerade für Liechtenstein erscheint aber auch die rechtsvergleichende Auslegung von besonderer Bedeutung.⁸

bb) Lückenfüllung

Die heutige Methodenlehre ist hinsichtlich der Frage, ob zwischen Auslegung und Lückenfüllung zu unterscheiden sei oder nicht, bzw ob die Lückenfüllung Teil der Auslegung sei, gespalten. Es ist hier aber nicht der Ort diese Frage vertieft zu erörtern.⁹

Wie dem auch sei: Ein eigentlicher Gegensatz der Auslegung als Anwendung von Gesetzesrecht und Lückenfüllung als Schaffung eigenen Rechts durch den Richter lässt sich nicht ausmachen.¹⁰ Dennoch ist die Lückenfüllung ein Phänomen, das sich weitgehend eigenständig etabliert hat und zu einem der wichtigsten Instrumente der richterlichen Rechtsfortbildung geworden ist.

¹ Dr. Georges Baur ist Forscher am Liechtenstein-Institut. Er war beigeordneter Generalsekretär der EFTA und stv. Botschafter des Fürstentums Liechtenstein in Brüssel; Kontakt: georges.baur@liechtenstein-institut.li; leicht angepasste schriftliche Fassung der Präsentation vom 19.05.2022 mit dem gleichen Titel im Rahmen der Vortragsreihe des Forschungszentrums und Doktoratskollegs Liechtensteinisches Recht der Universität Innsbruck in Kooperation mit dem Liechtenstein-Institut zum Thema «Rechtsvergleich im deutschsprachigen Raum».

² Der Begriff wurde durch Max Weber in die Rechtssoziologie eingeführt (*H. Baier/M. R. Lepsius/W. J. Mommsen/W. Schluchter/J. Winkelmann*, Max Weber, *Gesammelte Aufsätze zur Soziologie und Sozialpolitik, Wirtschaft und Gesellschaft*⁵ (1972) 76 f. Man bezeichnet damit alle diejenigen, die das Recht handhaben wie Richter und Staatsanwälte, Polizisten und Gerichtsvollzieher (*K. F. Röhl*, *Rechtssoziologie* (1987) 35).

³ *D. Büchel*, «Sparkassaskandal», in: *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online* (eHLFL), URL: <https://historischeslexikon.li/Sparkassaskandal>, abgerufen am 9.2.2023.

⁴ Siehe zB *H. Bösch*, *Die liechtensteinische Treuhänderschaft zwischen trust und Treuhand* (1995) 42 ff.

⁵ Siehe zum Ganzen BuA 2002 Nr. 102, 6–10; *E. Berger*, *Rezeption*

im liechtensteinischen Privatrecht unter besonderer Berücksichtigung des ABGB (2008).

⁶ *E. Kramer*, *Methodenlehre*³ (2010) 35.

⁷ Vgl *K. Larenz*, *Methodenlehre der Rechtswissenschaft*⁶ (1991) 343 f.; *R. Zippelius*, *Juristische Methodenlehre*⁵ (1990) 37–41.

⁸ Siehe z.B. StGH 2000/1 Erw. 5.1 (= LES 2003, 71); *P. Caroni*, *Einleitungstitel des Zivilgesetzbuches* (1996)168; *A. Kleyf-Struller*, *Liechtensteinisches Verwaltungsrecht* (1998) 110, *ders*, *Auslegung* 78 f.

⁹ Siehe dazu *G. Baur*, *Die Normenvielfalt bei der richterlichen Rechtsfindung im liechtensteinischen Privatrecht?*, IJZ 1998, 18–20.

¹⁰ So auch *P. Forstmoser/W. R. Schluep*, *Einführung in das Recht*, Bd I (1992) 370 f.

cc) *Rechtsfortbildung und Entscheidung «contra legem»*
Eine Entscheidung «contra legem» ist grundsätzlich nicht zulässig. Mit dieser Bezeichnung ist denn eigentlich auch eine Entscheidung «contra verbum legis» gemeint, was zulässig ist und bei der Auslegung öfters geschieht.¹¹ Möglich ist zudem eine Rechtsfortbildung «extra legem», also eine über den Plan des Gesetzes,¹² aber nicht der Rechtsordnung hinausgehende Fortbildung des Rechts.¹³ Aber auch hier liegen die Grenzen natürlich innerhalb der Verfassung bzw des Planes der Rechtsordnung, wohl «extra legem», aber «intra jus».¹⁴ Es bleibt noch anzumerken, dass die Lückenfüllung, wenn man sie nicht ohnehin der Auslegung zurechnen will, erst da vorzunehmen ist, wo kein Gesetzesrecht, aber auch kein Gewohnheitsrecht existiert und wohl auch kein Analogieschluss möglich ist. Letzteres zu ermitteln, wird dem Richter beispielsweise schon durch Art 1 ADHGB aufgetragen, womit dokumentiert wird, dass gerade im Handelsrecht Gewohnheitsrecht, Handelsbräuche und Usancen eine besondere Bedeutung haben.

b. In Liechtenstein

In Liechtenstein regeln mehrere Rechtsnormen die Auslegung (iwS):

§§ 6 und 7 ABGB

«Einem Gesetze darf in der Anwendung kein anderer Verstand beigelegt werden, als welcher aus der eigentlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange und aus der klaren Absicht des Gesetzgebers hervorleuchtet (§ 6).

Lässt sich ein Rechtsfall weder aus den Worten, noch aus dem natürlichen Sinne eines Gesetzes entscheiden, so muss auf ähnliche, in den Gesetzen bestimmte entschiedene Fälle, und auf die Gründe anderer damit verwandter Gesetze Rücksicht genommen werden. Bleibt der Rechtsfall noch zweifelhaft, so muss solcher mit Hinsicht auf die sorgfältig gesammelten und reiflich erwogenen Umstände nach den natürlichen Rechtsgrundsätzen entschieden werden (§ 7)»

Art 1 SR¹⁵

«Das Gesetz findet auf alle Rechtsfragen Anwendung, für die es nach Wortlaut oder Auslegung eine Bestimmung enthält.

Kann dem Gesetz keine Vorschrift entnommen werden, so soll der Richter nach Gewohnheitsrecht und, wo

ein solches fehlt, nach der Regel entscheiden, die er als Gesetzgeber aufstellen würde.

Er folgt dabei bewährter Lehre und Überlieferung.»

Art 101 Z 1 SchlT SR

«Die Bestimmungen der Art 1 bis 7 der Einleitung finden Anwendung auf alle Gebiete des Privatrechtes, und es wird dadurch insbesondere § 887 des a.b.G.B. aufgehoben.»

Art 1 Abs 2 PGR

«Auf Fragen des öffentlichen Rechts ist es [das Gesetz, Anm d Verf] nur soweit anwendbar, als dies im Gesetze selbst vorgesehen ist.»

Dass die unvollendet gebliebene Neukodifikation des liechtensteinischen Privatrechts zu Schwierigkeiten bei der Rechtsanwendung führt, liegt auf der Hand.¹⁶ Es scheint, dass der auch im Methodischen sichtbare Riss durch das liechtensteinische Recht von den liechtensteinischen Gerichten bisher nicht als hinderlich empfunden wurde. Die privatrechtlichen Entscheidungen stützen sich, wo dies explizit gesagt wird, im Wesentlichen auf §§ 6, 7 ABGB. Im Bereich des Personen- und Gesellschaftsrechts wird Auslegung bzw Lückenfüllung zudem auch auf Art 1 Abs 3 PGR abgestützt. Die Fälle, in welchen sich das Gericht vorwiegend auf Art 1 PGR bzw Art 1 SR gestützt hat, sind eher selten.¹⁷ Schliesslich hat sich der OGH in seinem Urteil zu 7 C 107/90¹⁸ ohne weitere Ausführungen dazu gleich auf alle einschlägigen Normen bezogen: § 7 ABGB, Art 1 Abs 3 und 4 PGR sowie Art 1 Abs 2 und 3 SR. Es scheint also, dass die liechtensteinischen Gerichte, zumal der OGH, den verschiedenen Gesetzesbestimmungen zur Auslegung und Lückenfüllung denselben Regelungsgehalt beimessen.

II. Konkreter Fall: OGH 7 C 107/90

1. Verkürzter Sachverhalt

Der Beklagte, ein Liechtensteiner, betreibt in Liechtenstein eine Agentur zum Vertrieb von Sportmoden an Fachhändler in der Schweiz. Der Kläger, ein Schweizer Staatsbürger wohnhaft in Liechtenstein, arbeitet «selbstständig und auf Provisionsbasis» und bezeichnet sich selber ebenfalls als «Agent». Als Akquisitionsgebiet wurde ihm die lateinische Schweiz zugewiesen. Die Kontakte lieferte der Kläger an den Beklagten, welcher diese wiederum an die Hersteller weiterleitete. Alle weiteren Vertragsbeziehungen bestanden direkt zwischen Herstellern und Bestellern. Die Provision des Klägers betrug 6%, bei Grossabnehmern 3%, bei Stornierungen oder Ausfall: keine.

¹¹ Gemäss § 1438 öABGB (= § 1438 fABGB) findet die Kompensation (Aufrechnung, Verrechnung) ipso iure statt. Herrschende Lehre und Rechtsprechung verlangen jedoch im Gegensatz zum historischen Gesetzgeber und zum Wortlaut eine Aufrechnungserklärung. Dies wird grundsätzlich mit dem Bedürfnis nach Rechtssicherheit begründet, da eine ipso-iure-Kompensation ohne Wissen und Willen der Parteien zustande käme (M. Schwimann in Schwimann, Praxiskommentar zum ABGB V (1987) § 1438 Rz 4).

¹² «Leitende Gesichtspunkte»; vgl Larenz, Methodenlehre 437.

¹³ Näheres dazu bei Larenz, Methodenlehre 413–429, insbes. 417; vgl III.1. nachstehend.

¹⁴ Larenz, Methodenlehre 414, 426 f.

¹⁵ Wortgleich wie Art 1 ZGB.

¹⁶ Statt aller: W. Beck, Kurzer Bericht zum Personen- und Gesellschaftsrecht (o.J.) 7; G. Marok, Die privatrechtliche liechtensteinische Anstalt unter besonderer Berücksichtigung der Gründerrechte (1994) 13 f mwH; K. Biedermann, Die Treuhänderschaft des liechtensteinischen Rechts dargestellt an ihrem Vorbild, dem Trust des Common Law (1981) 18 bei FN 23; F. Gschnitzer, Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts² (1992) 25; Caroni, Einleitungstitel 46.

¹⁷ Siehe Baur, Normenvielfalt FN 10–12.

¹⁸ Siehe nachstehend II.

Nach einer Verschlechterung der Beziehung kündigte der Kläger das Vertragsverhältnis und machte letztlich klagsweise ausstehende Provisionszahlungen und eine Abgangsentschädigung geltend. In der Kündigungsphase vermittelte er aber noch eine erhebliche Anzahl an Kontakten (Verträgen).

2. Zusammenfassung der Entscheidungen

Für diese Darstellung zur Rechtsauslegung ist nur die rechtliche Qualifikation des Vertragsverhältnisses durch die verschiedenen Gerichtsinstanzen von Interesse. Sie wird nachstehend zusammengefasst.

Zunächst entschied das Landgericht, dass gestützt auf § 36¹⁹ ABGB liechtensteinisches Recht anwendbar sei. Eine Anwendung von Art 418a ff chOR (Agenturvertrag), wie vom Kläger geltend gemacht, komme deshalb nicht in Frage. Ebenso wenig sei § 1073a ABGB (Handelsreisendenvertrag) wegen der weitgehenden Selbständigkeit des Klägers und mangels eines Fixums sowie einer Spesenregelung anwendbar. Auch Art 272 ADHGB sei nicht anwendbar, weil es sich nicht um die «Übernahme von Aufträgen und Handelsgeschäften» handle, sondern um «Vermittlungs- und Abschlussstätigkeit». Deshalb handle es sich um einen Auftrag (Innenverhältnis) bzw eine Bevollmächtigung (Aussenverhältnis) gemäss § 1002 ff ABGB.

Auf Berufung des Klägers hin entschied das Obergericht, dass Art 418a ff chOR nicht anwendbar sei, weil es «noch nicht rezipiert» sei. Folglich sei § 1002 ff. ABGB anzuwenden. Zwar könne Geschäftsbesorgung durch den Auftragnehmer auch entgeltlich erfolgen. Allerdings sei nur eine Provision vertraglich festgehalten, nicht aber eine Abgangsentschädigung. «Nicht Vereinbartes im Wege der Lückenfüllung als hypothetischen Parteiwillen zu interpretieren» sei nicht möglich, weil die Leistungspflichten des Beklagten offenbar vollständig geregelt wurden. Auch § 914 ABGB (Übung des redlichen Verkehrs) sei nicht anwendbar, weil der Kläger gekündigt habe und in die Kündigungsfrist fallender Nutzen nach Treu und Glauben nicht abzugelten sei.

Der daraufhin angerufene Oberste Gerichtshof bestätigte die Anwendbarkeit liechtensteinischen Rechts gestützt auf §§ 36 und 37 ABGB. Des Weiteren bestätigt er, dass Art 272 ADHGB nicht anwendbar sei, weil es sich nicht um Kommissionsgeschäfte handle, da der Kläger nicht «gewerbmässig in eigenem Namen für Rechnung eines Auftraggebers auftritt und abschliesst.» Wer im Namen eines Auftraggebers aufträte sei Handelsagent bzw Handelsvertreter. Lückenfüllung gemäss § 7 ABGB bzw Art 1 Abs 3 und 4 PGR und Art 1 Abs 2 und 3 SR setze eine «planwidrige Unvollständigkeit» voraus. Weil man dem liechtensteinischen Gesetzgeber nicht unterstellen könne, er habe «auf die Regelung der Rechtsverhältnisse der selbständigen Handelsagenten ganz einfach vergessen» [sic!], sondern eine solche (bewusst) «nicht für vordringlich erachtet», liege keine «planwidrige Unvollständigkeit» und somit keine Gesetzeslücke vor. Folglich sei nur auf § 1002 ff ABGB Bezug zu nehmen. Handels-

vertreterspezifische Abgangsentschädigungen und dgl seien deshalb nicht geschuldet.

III. Kritische Bemerkungen

1. Planwidrige Unvollständigkeit?

Aus den beiden oberinstanzlichen Begründungen geht hervor, dass sich das Problem der Lückenfüllung stellt. Insbesondere stellt sich die Frage, ob eine «planwidrige Unvollständigkeit» des Gesetzes vorliegt. Dies ist gemäss OGH nicht der Fall, weil der Gesetzgeber, «der sich in einer sehr umfassenden Weise um die Regelung des liechtensteinischen Privatrechts bemüht hat», die Regelung des Handelsvertreterrechts «nicht für vordringlich erachtete und daher planmässig, nach Massgabe des Bedarfes, einem späteren Gesetzesbeschluss vorhielt [...]».

Dafür gibt es aber keine Hinweise, ganz im Gegenteil. Zum einen war die Regelung des liechtensteinischen Privatrechts nicht wirklich geprägt von vorausschauender Planung, sondern eher von zwangsläufigem Nachvollzug, manchmal mit langer Verzögerung.²⁰ Zum andern gab es sehr spät erst einen nennenswerten «Rechtsstab». Nur so ist auch erklärlich, dass z.B. «vergessen» wurde, das ADHGB 1974 in das Amtliche Sammelwerk (ASW), das Repertorium der geltenden Gesetze, aufzunehmen. Dies sind mehr als deutliche Hinweise darauf, dass keineswegs von bewusster und planmässiger Nicht-Regelung des Handelsvertreterrechts gesprochen werden kann.

Wenn der liechtensteinische Gesetzgeber hinsichtlich des Handelsvertreterrechts überhaupt einen Plan hatte,²¹ so jenen, dem EWR beizutreten. Dies implizierte auch, die Richtlinie 86/653/EWG (Handelsvertreterrichtlinie)²² zu übernehmen.²³ Folglich kann davon, dass der Gesetzgeber das Handelsvertreterrecht bewusst nicht regeln wollte, schon zum Zeitpunkt der Fällung der Entscheidung keine Rede sein.

2. EWR-Vorwirkung und -Frustrationsverbot?

Kommt folglich das EWR-Recht ins Spiel? Liechtenstein ist seit dem 1. Mai 1995 Mitglied des EWR. Durch das EWR-Abkommen (EWRA) hat sich das Land verpflichtet, binnenmarktrelevantes EU-Recht in sein nationales Recht zu übernehmen.²⁴ Dabei werden die Rechtsakte, die durch Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses in den EWR übernommen werden, für die Mitgliedstaaten nach

²⁰ So zB die ABGB-Novellen von 1916, welche erst 1974 ins liechtensteinische Recht übernommen wurden.

²¹ Siehe vorstehend die Begründung des OGH (II.2.).

²² RL 86/653/EWG des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbständigen Handelsvertreter, ABl. L 1986/382, 17–21.

²³ Sie trat am 1.1.1994 als Teil von Anhang VII mit dem EWR-Abkommen in Kraft und war für Liechtenstein mit dessen definitivem Beitritt zum EWR-Abkommen am 2. Mai 1995 umzusetzen gewesen. Siehe Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992, Nr. 46/1992, 259 f iVm EWR-Rechtssammlung (Register 2020) Anh VII – 5.01; siehe auch 460 der Beilagen und zu 460 der Beilagen XVIII. GP – Regierungsvorlage zum EWR-Abkommen (Österreich) 764, wo die Handelsvertreterrichtlinie ausdrücklich genannt wird.

²⁴ Art 7 EWRA.

¹⁹ Mittlerweile ersetzt durch das IPRG (Gesetz vom 19. September 1996 über das internationale Privatrecht [IPRG]; LGBl. 1996 Nr. 194).

Abschluss der innerstaatlichen Verfahren, die im klassischen Völkerrecht der Ratifikation entsprechen, verbindlich. Im Falle Liechtensteins heisst dies, dass vor dem Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses entweder die EWR-Kommission des Landtags beschliesst, dass die Übernahme erfolgen kann, oder dass sie beschliesst, einen Rechtsakt dem Landtag vorzulegen, dh mit dem Vorbehalt einer parlamentarischen Genehmigung gemäss Art 103 EWRA zu versehen. In Liechtenstein sind dies in der Regel 5 bis 10% der jeweils vorliegenden Beschlüsse. Dies führt dazu, dass das übliche Verfahren anzuwenden ist, welches mit der Notifikation an den Gemeinsamen Ausschuss, wonach das Verfahren abgeschlossen ist, endet. Im Übrigen treten die Beschlüsse am ersten Tag des zweiten Monats nach der letzten Mitteilung – die entweder im Gemeinsamen Ausschuss erfolgt ist oder eben gemäss dem vorgenannten Verfahren – eines der drei EWR/EFTA-Staaten in Kraft.²⁵ Damit sind EWR-Rechtsakte, also vor allem Verordnungen und Richtlinien, ggf mit Änderungen in Bezug auf Island, Liechtenstein und/oder Norwegen, in Liechtenstein Teil des «verfassungsmässigen Rahmens» geworden. Eines gesonderten Transformationsaktes zur EWR-rechtlichen Verpflichtung des Landes bedarf es in Liechtenstein auf Grund des monistischen Systems nicht. Vom Verfahren der Übernahme von EU-Recht in den EWR zu unterscheiden ist die grundsätzliche Verpflichtung, Richtlinien in Landesrecht umzusetzen. Sind die EWR/EFTA-Staaten aber gebunden, zum Fristablauf das Richtlinienziel zu gewährleisten, so dürfen sie sich vorher nicht so verhalten, dass das Richtlinienziel zu diesem Zeitpunkt im praktischen Ergebnis vereitelt werden könnte; das wäre auch mit dem Loyalitätsprinzip (Art 3 EWRA) unvereinbar. Die Richtlinie entfaltet also eine Vorwirkung, die auch als Frustrationsverbot bezeichnet wird.²⁶

Eine erste Abstimmung über Liechtensteins EWR-Beitritt war 1992 positiv ausgegangen und der mit dem EWR-Beitritt zu übernehmende *Acquis* (EU-Rechtsbestand) war bekannt. Trotzdem war der formale Beitritt Liechtensteins zum EWR zum Zeitpunkt der Entscheidung im obgenannten Fall – das Verfahren lief zwischen 1990 und 1993 – noch nicht erfolgt, weil aufgrund der Nicht-Ratifikation durch die Schweiz Verhandlungen mit der Schweiz und der damaligen EG nötig geworden waren. Auch das Inkrafttreten des EWRA musste vom 1.1.1993 auf den 1.1.1994 verschoben werden. Das Frustrationsverbot besteht aber nur, wenn effektiv eine Umsetzungsverpflichtung besteht.²⁷ Ist aber noch nicht einmal die formelle Übernahme erfolgt, weil das EWRA noch nicht in Kraft war, besteht natürlich auch keine Umsetzungsverpflichtung. Deshalb bestand zum Zeitpunkt der oberstgerichtlichen Entscheidung für Liechtenstein keine Verpflichtung, die Handelsvertreterrichtlinie

zu berücksichtigen.²⁸ Die Umsetzung ist mittlerweile im ADHGB auf der Basis deutschen Rechts erfolgt.²⁹

IV. Einheit der Rechtsordnung – Welche Auslegungs- bzw Lückenfüllungsnorm?

Unabhängig von dem vorstehend angeführten Fall, gibt es andere Fälle, in denen ein Rückgriff auf EWR-Recht versagt. Dies kann zB vorkommen, weil eine Direktwirkung (unmittelbare Anwendung) und ein Vorrang von EWR-Recht nicht zulässig sind. So ist nach EU-Recht eine Direktwirkung und damit ein Vorrang einer horizontal, dh zwischen zwei privaten Parteien, wirkenden Richtlinie ausgeschlossen.³⁰ Inwieweit Direktwirkung und Vorrang im EWR gelten, ist vor allem in Island und Norwegen umstritten und der EFTA-GH gewährt lediglich eine «quasi-Direktwirkung» sowie einen «quasi-Vorrang» unter bestimmten Bedingungen.³¹ Vor allem verweist der EFTA-GH selber auf den Weg über das nationale Recht, um dem EWR-Recht zum Durchbruch zu verhelfen. Dabei sind «die im nationalen Recht anerkannten Auslegungsmethoden so weit wie möglich an(zu)wenden, um das von der einschlägigen EWR-Norm angestrebte Ergebnis zu erreichen.»³² Diesbezüglich bestehen in Liechtenstein aufgrund seines monistischen Völkerrechtsverständnisses kaum Probleme. Die Praxis der liechtensteinischen Gerichte zeigt denn auch eine konsequent gehandhabte EWR-rechtsfreundliche Auslegung.³³

Helfen dann auch die klassischen Auslegungsregeln nicht weiter, muss ggf zur Lückenfüllung iES gegriffen werden. Damit sind wir wieder zurück bei der Frage danach, welche nationale Norm dann zur Anwendung gelangt. §§ 6 und 7 ABGB, Art 1 PGR und Art 1 SR stehen, wie erwähnt, als positive Normen nebeneinander. Grundsätzlich zeitigt die klassische Auslegung – gerade auch im direkten Vergleich der österreichischen bzw schweizerischen Rezeptionsnormen – keine wesentlichen Unterschiede.

Dies scheint mit Bezug auf die Lückenfüllung nicht gleichermassen gesichert. Zumindest in der Theorie erlaubt Art 1 SR bzw PGR – wohl im Gegensatz zu § 7 ABGB – Rechtsfindung *contra verbum legis* bzw *extra*

²⁸ Folglich lässt sich der in *Baur*, Normenvielfalt, 24 erhobene Vorwurf der Rechtsverweigerung nicht aufrechterhalten, zumal der OGH ja entschieden hat, wenn auch vielleicht mit einer etwas merkwürdigen Begründung. Vielleicht hätte eine vertiefte Beschäftigung mit den Rechtsanwendungsregeln des SR hätte jedoch dazu führen können, dass, obwohl Auslegung oder Lückenfüllung zu keinem anderen Resultat geführt haben, Art 4 SR möglicherweise eine Billigkeitsentscheidung erlaubt hätte.

²⁹ Art 87–109 ADHGB (LGBI. 1997 Nr. 193).

³⁰ Siehe zuletzt nur EuGH, C-261/20, *Thelen Technopark Berlin*, ECLI:EU:C:2022:33, Rn 32.

³¹ Siehe *G. Baur*, Unmittelbare Wirkung und Vorrang im EWR: Schutz einer abstrakten Souveränität der EFTA-Staaten oder konkreter Rechtsschutz für Bürger und Unternehmen? LJZ 2020, 56–64, insbes 61–64 mwH.

³² EFTA-GH E-1/07, *Strafverfahren gegen A*, Rn 39.

³³ Siehe nur StGH 2013/196 2.3.2 sowie *H. Wille*, Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum und seine Auswirkungen auf das liechtensteinische Verfassungs- und Verwaltungsrecht in *Bruba/Pällinger/Quaderer* (Hrsg), Liechtenstein – 10 Jahre im EWR, Bilanz, Herausforderungen, Perspektiven (2005) 108–147, 114.

²⁵ Art 103 Abs 2 EWRA.

²⁶ Siehe *K. Riesenhuber/F. Möslein* in Basedow/Hopt/Zimmermann (Hrsg), Handbuch des Europäischen Zivilrechts I (2011) «Richtlinie».

²⁷ Siehe auch *Ch. Hofmann*, § 16 Die Vorwirkung von Richtlinien in *K. Riesenhuber*, Europäische Methodenlehre: Handbuch für Ausbildung und Praxis (2010) 462–486.

legen, d.h. über den (ursprünglichen) Plan des Gesetzes hinaus, aber innerhalb der Rechtsordnung, d.h. des verfassungsmässigen Rahmens. Dies ist *va* von Bedeutung bei der EWR-rechtskonformen Auslegung oder im Rahmen von Vorlageverfahren. uU ergibt sich eine Entscheidung gegen den Wortlaut des geltenden Gesetzes, in der Regel in der Art dass letzteres unangewendet bleibt.³⁴

Ohne dies hier weiter vertiefen zu können, sei angemerkt, dass auch die Position vertreten wird, einfach die Auslegungsmethode mit zu übernehmen und anzuwenden. Dh konkret, dass bei einem Sachverhalt, bei dem zB aus Österreich rezipiertes Recht und aus der Schweiz rezipierte Normen zusammentreffen, auf jeden Bestandteil die jeweilige Interpretationsnorm anzuwenden wäre.³⁵

Vor allem der letztgenannten Theorie, aber wohl auch hinsichtlich der Lückenfüllung im Zusammenhang mit nicht- bzw nicht korrekt umgesetztem Richtlinienrecht steht das Streben nach einer widerspruchsfreien Rechtsordnung entgegen.³⁶ Diese findet ihre Grundlage im Gleichheitssatz und im Rechtsstaatsprinzip, und zwar sowohl horizontal, d.h. innerhalb des nationalen Rechts, als auch vertikal, zwischen nationaler und internationaler Ebene. Aus alledem folgt, dass letztlich wohl nur die Anwendung von Art 1 Abs 2 SR iVm Art 101 Abs 1 SchlT SR als generelle Interpretationsnorm eine konsistente Auslegung im liechtensteinischen Recht zu garantieren vermag.

V. Schluss

Vorliegend wurde versucht aufzuzeigen, wie eng die Verzahnung von nationalem und EWR-Recht ist. Naturgemäss musste die Darstellung stichwortartig und fragmentarisch bleiben. Dennoch zeigt sich, wie gut es die liechtensteinische Rechtsordnung erlaubt, Rechtsanwendungsdefizite, wie sie dem EWR-Recht gegenüber dem EU-Recht eigen sind, auszugleichen. Dafür sind die Rechtsanwendungsregeln des nationalen Rechts anzuwenden. Es muss diesbezüglich aber klar sein, was gilt.

Für die Auslegung und die Lückenfüllung im liechtensteinischen Zivil- und Verwaltungsrecht gelten seit 1923 die Einleitungsartikel des SR. Vor allem im Privatrecht wird parallel noch stark mit den §§ 6 und 7 ABGB gearbeitet, was in der Regel keine Probleme bereitet. Für die Lückenfüllung ist jedoch Art 1 SR vorzuziehen. Dies schon deshalb, weil im Sinne der Rechtssicherheit, der Widerspruchsfreiheit und der Konsistenz des Rechtssystems keine unterschiedlichen Massstäbe bei der Lückenfüllung gelten dürfen. Aber selbst wenn man die Lückenfüllungsregeln des ABGB – soweit sich diese heute überhaupt von jenen des SR unterscheiden – anwenden wollte, so wären sie gleich umfassend wie Art 1 SR anzuwenden.

Dies wird insbesondere hinsichtlich der Lückenfüllung bei nicht- oder nicht richtig umgesetztem Richtlinienrecht bedeutsam, wo weder eine EWR-rechtsfreundliche Auslegung hilft noch Direktwirkung bzw Vorrang Platz greifen.

³⁴ Siehe zB EuGH, C-261/20.

³⁵ *Berger* 208 f.

³⁶ *C. Höpfner*, Die systemkonforme Auslegung (2008) 52 f.